

# RS Vwgh 1999/12/22 99/04/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §26 Abs1;

GewO 1994 §39 Abs1;

## Rechtssatz

Den gewerberechtlichen Geschäftsführer trifft gemäß § 39 Abs 1 GewO 1994 eine Verantwortlichkeit lediglich für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften. Die Überwachung der Einhaltung sonstiger bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Vorschriften fällt nicht in seinen Verantwortungsbereich (Hinweis E 26.5.1988, 87/09/0293).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040174.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)